

Tapetenentfernungsklausel

Beigesteuert von
Dienstag, 6. März 2007

Eine vorformulierte Klausel, nach der der Mieter verpflichtet ist, bei seinem Auszug alle von ihm eingebrachten und vom Vormieter übernommene Tapeten zu beseitigen, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam. (BGH, Urteil vom 05.04.2006, NZM 2006, 621)